

Polizeipräsidium Niederbayern



✉ Polizeipräsidium Niederbayern, Postfach, 94306 Straubing

Per E-Mail

Dienststellen im Bereich
des PP Niederbayern

In Kopie

Sachgebiete

- E 3
- Einsatzzentrale

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bei Antwort bitte angeben Unser Zeichen E 2 - 2731	Sachbearbeiter E-Mail-Adresse Dienststelle PHK Urban pp-nb.e2@polizei.bayern.de	Telefon Telefax 09421/868-1206 09421/868-1219	Straubing, 13.05.2015
-----------------------------------	---	--	--	--------------------------

Waffenrecht – Strafbarkeit des Führens einer schussbereiten Jagdwaffe bei Fahrt im Pkw

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern übersandte anliegende Urteile des BayVGH zur Kenntnis, weil der Kläger im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle aufgefallen war und das Gericht vom Grundsatz her bestätigt, dass eine Autofahrt mit einer schussbereiten Waffe auch im eigenen Revier gegen waffenrechtliche Vorschriften verstößt.

1. Sachverhalt und Aberkennung

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle war festgestellt worden, dass der Kläger eine Waffe geladen während der Fahrt auf dem Beifahrersitz seines Pkw transportierte. Er wurde daraufhin wegen einem Vergehen gem. § 2 II, 10 IV, 52 III Nr. 2 a) WaffG zu einer Geldstrafe verurteilt (Urteil von 2013), da er keinen Waffenschein besitzt.

Aufgrund dieses Urteils wurden dem Kläger seine waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse von der zuständigen Erlaubnisbehörde wegen Unzuverlässigkeit aberkannt. Die hierzu ergangenen Entscheidungen des BayVHG (Az. 21 ZB 15.84 und 21 ZB 15.83) sind seit dem 21.04.2015 rechtskräftig.

Hausanschrift	Öffentliche Verkehrsmittel	Erreichbarkeiten	Bankverbindung
Wittelsbacherhöhe 9/11 94315 Straubing	Linie 2 Haltestelle Arbeitsagentur	Telefon: 09421 / 868 - 0 Telefax: 09421 / 868 - 1049 CNP: 7 - 450 - 0 E-Mail: pp-nb@polizei.bayern.de Internet: http://www.polizei.bayern.de	Staatsoberkasse Bayern Landesbank München BLZ 700 500 00 Konto 1 279 276 BIC: BYLADEMM IBAN: DE42 7005 0000 0001 2792 76
Zufahrt/Eingang über Hans-Adlhoch-Straße			

2. Ausnahmeregelung zu Jagdzwecken gem. §13 VI WaffG

Nach § 13 VI WaffG dürfen Jäger mit gültigem Jagdschein im Rahmen der befugten Jagdausübung, auch im Zusammenhang mit den in der Vorschrift genannten zugehörigen Tätigkeiten (z. B. Ein- und Anschießen der Waffen im Revier), ohne Erlaubnis Waffen führen und mit diesen schießen. Jedoch ist es gemäß §13 VI, Satz 1, 2. Halbsatz, WaffG nicht erlaubt, die Waffe im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten schussbereit zu führen.

3. Präzisierung zur Einschränkung der privilegierenden Regelung gem. §13 VI WaffG

In der Urteilsbegründung des BayVGh wurde festgestellt, dass der Kläger seine Waffe keinesfalls in seinem Fahrzeug führen durfte. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Ort der strafbaren Handlung zum gepachteten Revier des Klägers gehört. Laut Begründung im Urteil gehört es „zu den elementaren und selbstverständlichen Obliegenheiten eines Jägers, die Jagdwaffe erst zu laden, wenn mit ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch im Rahmen der Jagdausübung oder des Jagdschutzes unmittelbar zu rechnen ist“.

Abgesehen von dem verwaltungsrechtlichen Hintergrund der Entziehung der waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse wegen Unzuverlässigkeit im vorliegenden Fall werden die Urteile zur Information bezüglich der richterlichen Auslegung der für Jäger privilegierenden Vorschrift gemäß §13 WaffG übersandt (s. insb. RN 13 BayVGh-Beschluss vom 17.04.2015, Az. 21 ZB 15.84).

Mit freundlichen Grüßen

Markus Völkl
Polizeirat